

IV ZR 117/61

Verkündet am
27. Oktober 1961

2519 007

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Jakob F [REDACTED], K [REDACTED] S [REDACTED] (Israel),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
in Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 12. Oktober 1960 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts insoweit Berufung eingelegt, als das Landgericht seine Klage abgewiesen hat. Im ersten Rechtszug hat der Kläger sich von den bei den Hamburger Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten S. [REDACTED] und Dr. H. [REDACTED] vertreten lassen. Die Berufungsschrift hat der beim Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt I. [REDACTED] unterzeichnet. Er ist Mitarbeiter der Rechtsanwälte, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten haben und von diesen zu ihrem Vertreter bestellt und beauftragt worden, die Berufung einzulegen. Am 13. September 1960 ist die Berufung durch einen der Rechtsanwälte begründet worden, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten haben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zu Recht verworfen, da sie entgegen den Bestimmungen der §§ 209, 224 BEG, § 78 ZPO nicht von einem Rechtsanwalt eingelegt worden ist, der beim Berufungsgericht zugelassen oder der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat. Das Berufungsgericht hat auch, wie die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Hinweise ergeben, übereinstimmend mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats dargelegt, daß die Prozeßbevollmächtigten, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten haben, Rechtsanwalt I. [REDACTED] nicht zu ihrem Vertreter

- 3 -

für die Einlegung der Berufung bestellen konnten. Die Ausführungen in der Revisionsbegründung geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Entgegen der Ansicht der Revision ist auch die Berufungsbegründungsschrift keine fristgerechte Berufung. Denn als diese eingereicht wurde, war die Berufungsfrist bereits abgelaufen. Diese hatte am 31. Dezember 1959 zu laufen begonnen. Die Ansicht der Revision, daß die zugestellte Urteilsausfertigung keinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ausfertigungsvermerk enthalte und deswegen die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt habe, ist irrig. Der Ausfertigungsvermerk muß zwar die Erklärung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle enthalten, daß die in der Ausfertigung wiedergegebenen Teile des Urteils gleichlautend mit denen der Urschrift sind. Sie braucht aber diese Erklärung nicht wörtlich zu enthalten, sondern es genügt, wenn sie dem Sinn nach aus dem Vermerk zu entnehmen ist. Das war hier der Fall. Der Vermerk lautet:

"Ausgefertigt:

Kiel, den 29. Dezember 1959

Unterschrift, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Begriff "Ausgefertigt" besagt, daß der Urkundsbeamte den Wortlaut der Ausfertigung mit der Urschrift verglichen und ihre Übereinstimmung bescheinigt hat.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf